Deutscher Bundestag 1. Wahlperiode 1949

Drucksache Nr. 1553

Der Bundesminister der Finanzen

V B - FrV 1620 - 434/50

Bonn, den 27. Oktober 1950

An den Herrn Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Anfrage Nr. 120 der Fraktionen der FDP, CDU/CSU und DP - Nr. 1427 der Drucksachen - über deutsches privates Auslandsvermögen und deutsche private Auslandsverschuldung.

Die Anfrage Nr. 120 der Fraktionen der FDP, CDU/CSU und DP über deutsches privates Auslandsvermögen und deutsche private Auslandsverschuldung beantworte ich wie folgt:

Zu Ziffer 1:

Über die in den einzelnen allierten und neutralen Ländern beschlagnahmten und/oder enteigneten deutschen privaten Vermögenswerte liegen z. Zt. nur unvollständige Schätzungen vor. Diese belaufen sich auf insgesamt etwa 10 Milliarden RM Vorkriegswert für das gesamte öffentliche und private Auslandsvermögen (ohne die von verdrängten Deutschen in der Tschechoslowakei und anderen ost- und südosteuropäischen Ländern zurückgelassenen Werte) und auf weitere 11 bis 12 Milliarden RM für entzogenes geistiges Eigentum (Patente, Gebrauchsmuster, Firmen, Warenzeichen, Urheberrechte usw.). Die Frage, wann und in welcher Form eine Einzelfeststellung der im Ausland verloren gegangenen deutschen Vermögenswerte erfolgen könne, wird zur Zeit im Zusammenhang mit den Vorbereitungen für die Gesetzgebung über einen allgemeinen Lastenausgleich geprüft.

In Bezug auf die Rechtslage des deutschen Auslandsvermögens sind 3 Gruppen zu unterscheiden, und zwar nach der Belegenheit des Vermögens im Gebiet

a) eines der 18 Staaten, die das am 14. Januar 1946 in Paris abgeschlossene Reparationsabkommen unterzeichnet und die sich durch die Aufteilung Indiens in Indien und Pakistan auf 19 erhöht haben

- b) eines der sogenannten Satellitenstaaten, Italien, Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Finnland, mit denen die Alliierten Friedensverträge und
- c) eines der neutralen Staaten, mit denen die Alliierten Abkommen über die Liquidation des deutschen Vermögens in ihrem Gebiet abgeschlossen haben (Schweiz, Schweden, Spanien, Portugal)

Was die Gruppe a anlangt, so soll nach Artikel 6 des Pariser Reparationsabkommens jeder Unterzeichnerstaat in einem Verfahren, dessen Wahl ihm freisteht, deutsche Vermögenswerte innerhalb seines Gebiets einbehalten und in einer solchen Weise darüber verfügen, daß ihre Rückkehr in deutsches Eigentum oder deutsche Kontrolle ausgeschlossen wird. Die Staaten haben sich diese Werte auf ihren Reparationsanteil anrechnen zu lassen. Im Einklang mit diesen Bestimmungen ist das deutsche Auslandsvermögen in diesen Staaten beschlagnahmt und zum größten Teil bereits liquidiert worden

Was die Gruppe b anlangt, so enthalten die Friedensverträge mit den Satellitenstaaten über die Behandlung des deutschen Vermögens im wesentlichen übereinstimmende Bestimmungen So besagt der Friedensvertrag mit Italien in Artikel 77 Ziffer 5.

"Italien erklärt sich einverstanden, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Übertragung deutscher Guthaben in Italien entsprechend den Bestimmungen derjenigen Besatzungsmächte in Deutschland, die zur Verfügung über die besagten Guthaben ermächtigt sind, zu erleichtern "

Dementsprechend hat Italien mit den USA, Großbritanmen und Frankreich am 14. August 1947 in Washington ein Abkommen über deutsche Vermögenswerte in Italien geschlossen, in dem es sich verpflichtet, alle Vermögenswerte in Italien, die direkt oder indirekt Deutschen in Deutschland gehören, zu liquidieren. Dies ist geschehen oder noch im Gange. Über das Schicksal der deutschen Werte in Bulgarien, Rumänien, Ungarn und Finnland ist Näheres nicht bekannt; es muß angenommen werden, daß die Sowjetunion sie als Reparationen eingezogen hat

Was die Gruppe e anlangt, so sind mit den neutralen Staaten. so z. B. mit der Schweiz am 25. Mai 1946 und mit Schweden am 18 Juli 1946. Abkommen abgeschlossen worden, nach denen sich die neutralen Staaten verpflichtet haben, die deutschen Werte zu beschlagnahmen und zu liquidieren sowie einen Teil der Erlöse an die Alliierten herauszugeben. Die Liquidation ist in Schweden und Spanien fast restlos durchgeführt, in Portugal noch im Gange. In der Schweiz sind eigentliche Liquidationsmaßnahmen noch nicht getroffen.

Zu Ziffer 2:

Über die deutsche private Auslandsverschuldung ist zur Zeit eine Erhebung der Bank deutscher Länder im Gange, über deren Ergebnis ich mir besondere Mitteilung vorbehalte

Schäffer

1. Wahlperiode 1949

Drucksache Nr. 1553 (neu)

Der Bundesminister der Finanzen

VB-FrV 1620-434/50

Bonn, den 27. Oktober 1950

An den Herrn Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Anfrage Nr. 120 der Fraktionen der FDP, CDU/CSU und DP - Nr. 1427 der Drucksachen - über deutsches privates Auslandsvermögen und deutsche private Auslandsverschuldung.

Die Anfrage Nr. 120 der Fraktionen der FDP, CDU/CSU und DP über deutsches privates Auslandsvermögen und deutsche private Auslandsverschuldung beantworte ich wie folgt:

Zu Ziffer 1:

Eber die in den einzelnen alliierten und neutralen Ländern beschlagnahmten und/oder enteigneten deutschen privaten Vermögenswerte liegen zur Zeit nur unvollständige Schätzungen vor. Diese belaufen sich auf insgesamt etwa 10 Milliarden RM Vorkriegswert für das gesamte öffentliche und private Auslandsvermögen (ohne die von verdrängten Deutschen in der Tschechoslowakei und anderen ost- und südosteuropäischen Ländern zurückgelassenen Werte) und auf weitere 11 bis 12 Milliarden RM für entzogenes geistiges Eigentum (Patente, Gebrauchsmuster, Firmen, Warenzeichen, Urheberrechte usw.). Die Frage, wann und in welcher Form eine Einzelfeststellung der im Ausland verloren gegangenen deutschen Vermögenswerte erfolgen könne, wird zur Zeit im Zusammenhang mit den Vorbereitungen für die Gesetzgebung über einen allgemeinen Lastenausgleich geprüft.

In Bezug auf die Rechtslage des deutschen Auslandsvermögens sind 3 Gruppen zu unterscheiden, und zwar nach der Belegenheit des Vermögens im Gebiet

- a) eines der 18 Staaten, die das am 14. Januar 1946 in Paris abgeschlossene Reparationsabkommen unterzeichnet und die sich durch die Aufteilung Indiens in Indien und Pakistan auf 19 erhöht haben,
- b) eines der Staaten Italien, Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Finnland, mit denen die Alliierten Friedensverträge und

c) eines der neutralen Staaten, mit denen die Alliierten Abkommen über die Liquidation des deutschen Vermögens in ihrem Gebiet abgeschlossen haben (Schweiz. Schweden, Spanien, Portugal).

Was die Gruppe a anlangt, so soll nach Artikel 6 des Pariser Reparationsabkommens jeder Unterzeichnerstaat in einem Verfahren, dessen Wahl ihm freisteht, deutsche Vermögenswerte innerhalb seines Gebiets einbehalten und in einer solchen Weise darüber verfügen, daß ihre Rückkehr in deutsches Eigentum oder deutsche Kontrolle ausgeschlossen wird. Die Staaten haben sich diese Werte auf ihren Reparationsanteil anrechnen zu lassen. Im Einklang mit diesen Bestimmungen ist das deutsche Auslandsvermögen in diesen Staaten beschlagnahmt und zum größten Teil bereits liquidiert worden.

Was die Gruppe b anlangt, so enthalten die Friedensverträge über die Behandlung des deutschen Vermögens im wesentlichen übereinstimmende Bestimmungen. So besagt der Friedensvertrag mit Italien in Artikel 77 Ziffer 5:

"Italien erklärt sich einverstanden, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Übertragung deutscher Guthaben in Italien entsprechend den Bestimmungen derjenigen Besatzungsmächte in Deutschland, die zur Verfügung über die besagten Guthaben ermächtigt sind, zu erleichtern."

Dementsprechend hat Italien mit den USA, Großbritannien und Frankreich am 14. August 1947 in Washington ein Abkommen über deutsche Vermögenswerte in Italien geschlossen, in dem es sich verpflichtet, alle Vermögenswerte in Italien, die direkt oder indirekt Deutschen in Deutschland gehören, zu liquidieren. Dies ist geschehen oder noch im Gange. Über das Schicksal der deutschen Werte in Bulgarien, Rumänien, Ungarn und Finnland ist Näheres nicht bekannt; es muß angenommen werden, daß die Sowjetunion sie als Reparationen eingezogen hat.

Was die Gruppe c anlangt, so sind mit den neutralen Staaten, so z. B. mit der Schweiz am 25. Mai 1946 und mit Schweden am 18. Juli 1946, Abkommen abgeschlossen worden, nach denen sich die neutralen Staaten verpflichtet haben, die deutschen Werte zu beschlagnahmen und zu liquidieren sowie einen Teil der Erlöse an die Alliierten herauszugeben. Die Liquidation ist in Schweden und Spanien fast restlos durchgeführt, in Portugal noch im Gange. In der Schweiz sind eigentliche Liquidationsmaßnahmen noch nicht getroffen.

Zu Ziffer 2:

Über die deutsche private Aulandsverschuldung ist zur Zeit eine Erhebung der Bank deutscher Länder im Gange, über deren Ergebnis ich mir besondere Mitteilung vorbehalte.

Schäffer